



Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Universität Luzern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Universität Luzern hat mit Schreiben vom 23. September 2019 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht. Die institutionelle Akkreditierung wurde mit einer Evaluation der Theologischen Fakultät durch AVEPRO kombiniert.

Die Universität Luzern hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 6. Dezember 2019 Eintreten auf das Gesuch der Universität Luzern entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 17. Februar 2020 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 10. November 2020, der virtuellen Vorvisite vom 11. Januar 2021 sowie der Vor-Ort-Visite vom 9. bis 11. März 2021 an der Universität Luzern geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 28. April 2021).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Luzern am 28. April 2021 zur Stellungnahme vorgelegt. Die Universität Luzern hat am 20. Mai 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität Luzern hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 26. Mai 2021 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 26. Mai 2021 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 26. Mai 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht und dem Akkreditierungsrat den begründeten Antrag der Agentur, den Bericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule und ihren Selbstbeurteilungsbericht übermittelt.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe beschreibt in ihrer gesamthaften Beurteilung und in ihrem Stärken-Schwächenprofil eine sehr persönliche Universität, deren Interessengruppen eine hohe Identifikation und Zufriedenheit aufweisen. Sie verweist jedoch ebenfalls darauf, dass die Weiterentwicklung des hochschulübergreifenden QM-Systems nicht mit dem zügigen Ausbau der Universität Schritt halten konnte.

Unter den Herausforderungen, vor welchen die Universität Luzern steht, sieht die Gutachtergruppe insbesondere den knappen Finanzierungsgrad durch den Trägerkanton kritisch. Dieser könnte sich für die zukünftige Entwicklung der Universität und ihrer Studienprogramme als hinderlich erweisen. Sowohl die Beiträge des Bundes wie auch diejenigen des Trägerkantons sind von der Höhe der Studierendenzahlen und von den akquirierten Drittmittelprojekten abhängig. Der Globalbeitrag des Trägerkantons macht dabei gemäss Gutachter- und Selbstbeurteilungsbericht jedoch nur 18,5 Prozent des Gesamtbudgets aus.

Die Gutachtergruppe sieht die zentrale Voraussetzung für eine institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG gegeben. Sie hat jedoch auch einige Schwächen identifiziert, welche durch die Formulierung von Auflagen behoben werden müssen. Dies betrifft die Standards zu den Bereichen Qualitätsstrategie, nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit sowie bei der Evaluation der Forschung (Standards 1.1; 1.4; 2.4-2.5 und 3.2) Da diese Standards nicht beziehungsweise nur teilweise erfüllt sind schlägt die Gutachtergruppe daher folgende Auflagen vor:

Standard 1.1: Die Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Universität Luzern über eine veraltete QM-Strategie verfügt, da das als Entwurf vorliegende neue QM-Handbuch erst noch finalisiert werden muss. Die Gutachtergruppe kommt daher zum Schluss, dass Standard 1.1 nicht erfüllt ist und formuliert daher folgende Auflage:

Auflage 1: Die Universität Luzern legt ihre Qualitätssicherungsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen gemäss ihrem eigenen Zeitplan bis zur Jahresmitte 2022 fest und macht sie publik. Sie definiert ihr Qualitätssicherungssystem mit geschlossenen Regelkreisen, Zuständigkeiten und Mindeststandards universitätsweit.

Standard 1.4: Die Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: Schliesslich stellt die Gutachtergruppe in der Analyse von Standard 1.4 fest, dass im Entwurf des QM-Handbuchs zwar eine regelmässige Überprüfung und Anpassung des QM-Systems vorgesehen ist, Methode, Rhythmus und Zuordnung von Verantwortlichkeiten jedoch noch offen sind. Die Gutachtergruppe bewertet den Standard deshalb als teilweise erfüllt und schlägt eine entsprechende Auflage vor:

Auflage 2: Die Universität Luzern legt fest, mit welcher Methode, in welchem Rhythmus und mit welcher Zuordnung von Verantwortlichkeiten sie ihr QM-System einer periodischen Überprüfung unterzieht.

Standard 2.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: In der Analyse zu Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Universität Luzern im Bereich nachhaltige Entwicklung keine Ziele formuliert. Die Gutachtergruppe bewertet den Standard deshalb als teilweise erfüllt und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 3: Die Universität Luzern legt eine Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Zielen fest.

Standard 2.5: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: In der Analyse zu Standard 2.5 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass das Thema Gleichstellung innerhalb der Universität hoch bewertet wird. Gleichzeitig sei die Gleichstellung nicht universitätsweit verankert. Die Gutachtergruppe bewertet den Standard deshalb als teilweise erfüllt und formuliert eine Auflage:

Auflage 4: Die Universität Luzern verankert das Thema Diversity gesamtuniversitär und hinterlegt es mit Zielen und Umsetzungsschritten.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: In der Analyse zu Standard 3.2 kann die Gutachtergruppe die regelmässige Evaluation der Forschungsleistung im Sinne des Standards nicht erkennen. Die Gutachtergruppe bewertet den Standard deshalb als teilweise erfüllt und formuliert eine Auflage.

Auflage 5: Die Universität Luzern muss eine regelmässige Evaluierung der Forschungsleistung etablieren.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Luzern
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Universität Luzern

die Akkreditierung der Universität Luzern mit fünf Auflagen.

- Auflage 1 (zu Standard 1.1):

Die Universität Luzern legt ihre Qualitätssicherungsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen gemäss ihrem eigenen Zeitplan bis zur Jahresmitte 2022 fest und

macht diese publik. Sie definiert ihr Qualitätssicherungssystem mit geschlossenen Regelkreisen, Zuständigkeiten und Mindeststandards universitätsweit

- Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die Universität Luzern legt fest, mit welcher Methode, in welchem Rhythmus und mit welcher Zuordnung von Verantwortlichkeiten sie ihr QM-System einer periodischen Überprüfung unterzieht.

- Auflage 3 (Zu Standard 2.4):

Die Universität Luzern legt eine Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Zielen fest.

- Auflage 4 (Zu Standard 2.5):

Die Universität Luzern verankert das Thema Diversity gesamtuniversitär und hinterlegt es mit Zielen und Umsetzungsschritten.

- Auflage 5 (Zu Standard 3.2):

Die Universität Luzern muss eine regelmässige Evaluierung der Forschungsleistung etablieren.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Vor-Ort-Visite von 0,5 Tagen durch drei Gutachtende der Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

3. Stellungnahme der Universität Luzern

Die Universität Luzern bedankt sich in ihrer Stellungnahme für den ausführlichen Gutachterbericht und die wertvollen Erfahrungen im Zuge des Akkreditierungsverfahrens. Sie böten der Hochschule wertvolle Einblicke in die eigenen Prozesse und Strukturen sowie Ansatzpunkte für weitere Optimierungsschritte. Sie betont in der Stellungnahme weiterhin, dass die genannten Auflagen und die dazu gehörenden Begründungen in aller Regel nachvollziehbar seien.

Die Universität Luzern zeigt in ihrer Stellungnahme weiter auf, wie sie beabsichtigt, die Auflagen anzugehen bzw. umzusetzen. Sie verweist aber auch darauf, dass viele der im Bericht der Gutachtergruppe erwähnten Mängel bereits behoben wurden und es seit der Einreichung des Selbstbeurteilungsberichtes tiefgreifende strukturelle und operative Veränderungen gegeben habe, wodurch einige Punkte bereits als erfüllt beurteilt werden könnten. Sie berichtigt und präzisiert zudem einige Punkte im Gutachten, welche aus Sicht der Universität Luzern ungenau beziehungsweise nicht mehr korrekt sind. Die Gutachtergruppe hat den Bericht in der Folge dort angepasst, wo es sich um rein inhaltliche Korrekturen handelte.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Universität Luzern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Allerdings teilt der Schweizerische Akkreditierungsrat die Bedenken der Gutachtengruppe, was die Finanzierung der Universität Luzern betrifft. Insbesondere der knappe Finanzierungsgrad durch den Trägerkanton könnte die zukünftige Entwicklung der Universität und deren Aus- und Weiterbildungsprogrammen beeinträchtigen.

Weiter folgt der Akkreditierungsrat dem Vorschlag zur Präzisierung von Auflage 4:

Auflage 4: Die Universität Luzern verankert das Thema Diversity gesamtuniversitär und hinterlegt es mit Zielen und Umsetzungsschritten.

wird ersetzt durch

Auflage 4: Die Universität Luzern muss aufzeigen, welche Ziele sie zur Umsetzung ihrer Diversity Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit setzt und wie ihr Qualitätssicherungssystem deren Umsetzung sicherstellt.

Diese Präzisierung in der Formulierung soll sicherstellen, dass die Auflage sowohl umsetzbar als auch überprüfbar ist. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich dabei weder um eine neue Auflage noch um die Verschärfung einer bestehenden Auflage handelt, muss kein erneutes Konsultationsverfahren mit der Hochschule eröffnet werden.

Die fünf Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Universität Luzern zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die Universität Luzern unter nachstehenden Auflagen:
 - 1.1 Die Universität Luzern legt ihre Qualitätssicherungsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen gemäss ihrem eigenen Zeitplan bis zur Jahresmitte 2022 fest und macht diese publik. Sie definiert ihr Qualitätssicherungssystem mit geschlossenen Regelkreisen, Zuständigkeiten und Mindeststandards universitätsweit
 - 1.2 Die Universität Luzern legt fest, mit welcher Methode, in welchem Rhythmus und mit welcher Zuordnung von Verantwortlichkeiten sie ihr QM-System einer periodischen Überprüfung unterzieht.
 - 1.3 Die Universität Luzern legt eine Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Zielen fest.
 - 1.4 Die Universität Luzern muss aufzeigen, welche Ziele sie zur Umsetzung ihrer Diversity Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit setzt und wie ihr Qualitätssicherungssystem deren Umsetzung sicherstellt.
2. Die Universität Luzern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 23. September 2023, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt mittels einer Vor-Ort-Visite von 0,5 Tagen durch 3 Gutachtende, organisiert durch die AAQ.
4. Die Universität Luzern erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Universität» zu bezeichnen.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 23. September 2028.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Universität Luzern eine Urkunde aus.

8. Die Universität Luzern erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2021-2028» zu verwenden.

Bern, 24. September 2021

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.